

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Musterkollektions-Versicherung (AVB Musterkollektion)

1	Gegenstand der Versicherung	12	Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung, Rechte an verlorenen oder beschädigten Gütern
2	Umfang der Versicherung	13	Vertragsdauer, Kündigung, Folgen bei Beendigung und Nichtigkeit
3	Versandbestimmungen für Sendungen mit Kurier-, Express- und Postdiensten	14	Insolvenz des Versicherers
4	Dauer der Versicherung	15	Verjährung
5	Versicherungssumme, Versicherungswert	16	Mitversicherung
6	Obliegenheiten	17	Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand
7	Beitrag / Staffelbeitrag	18.	Mitteilungen und Erklärungen
8	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	19	Salvatorische Klausel
9	Gefahrerhöhung		
10	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen		
11	Anderweitige Versicherung		Anweisungen für den Schadenfall

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung deckt die im Versicherungsschein aufgeführten Musterkollektionen sowie deren Verpackung und Behältnisse während der Mitführung auf Reisen und Geschäftsgängen durch den Versicherungsnehmer oder seiner Reisenden und Vertreter, einschließlich der Platzbesuche an deren Wohnort und während der Transporte mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln, sowie während aller damit üblicherweise verbundenen Aufenthalte und Lagerungen. Sendungen zur Ergänzung der auf der Reise befindlichen Musterkollektionen und Rücksendungen sind mitversichert.
- 1.2 Die Versicherung bezieht sich nicht auf Bezugstransporte sowie auf die für den Verkauf oder die Auslieferung bestimmte Ware; ferner nicht auf Ausstellungen und Messen.
- 1.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Gold- und Silberwaren, Bijouterien, Juwelen, Edelsteine, Perlen, Taschen- und Armbanduhren, Edelmetalle, Münzen und Artikel der Schmuckwarenindustrie, Wertpapiere aller Art, Gemälde, Skulpturen und alle Gegenstände von vorherrschendem Kunst- und Liebhaberwert.
- 1.4 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2. Umfang der Versicherung

- 2.1 Während der Beförderung leistet der Versicherer - vorbehaltlich der in Ziffer 2.2 getroffenen Sonderregelung für Kraftfahrzeuge – Ersatz für Verlust und Beschädigung der versicherten Gegenstände, entstanden durch
- 2.1.1 Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion, Regen, Schnee, Hagel;
- 2.1.2 Beraubung, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Unterschlagung (vgl. jedoch Ziffer 3.2.8).
- 2.2 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, verursacht durch eine der in Ziffer 2.1.2 aufgeführten Gefahren, sind nur unter folgenden Voraussetzungen versichert:
- 2.2.1 Bei Aufhalten am Tage (06:00 bis 22:00 Uhr) besteht Versicherungsschutz in einem verschlossenen und unbeaufsichtigt gelassenen Kraftfahrzeug bis zu einer Dauer von höchstens zwei Stunden; versichert.
- 2.2.2 Bei einem Aufenthalt, der länger als zwei Stunden dauert, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn das ordnungsgemäß verschlossene Kraftfahrzeug in einer verschlossenen Garage, auf einem bewachten Parkplatz oder auf einem umfriedeten Gelände abgestellt ist oder dauerhaft beaufsichtigt wird.
- 2.2.3 Während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn das Kraftfahrzeug in einer verschlossenen Einzelgarage oder einer bewachten Sammelgarage oder in dessen Ermangelung auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist. Auf einem bewachten Parkplatz besteht Versicherungsschutz nur für die Dauer von höchstens zwei Stunden.
Für diese Schäden gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall des Versicherungsnehmers in Höhe von 20%, mindestens jedoch der Betrag einer im Versicherungsschein vereinbarten allgemeinen Selbstbeteiligung.
- 2.2.4 Bei Verwendung von Cabriolets besteht für Schäden durch Einbruchdiebstahl kein Versicherungsschutz. Während der Beförderung mit Krafrädern besteht Versicherungsschutz gegen Verlust und Beschädigung nur durch Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag und Explosion.
- 2.3 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust und Beschädigung der versicherten Güter während der Unterbringung in Hotels, Pensionen, Gast- oder Privathäusern und in den Häusern der Kunden sowie in allen sonstigen genügend gesicherten Unterkunftsstätten für Schäden, entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Beraubung.

- 2.4 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, verursacht durch die Gefahren:
- 2.4.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 2.4.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - 2.4.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - 2.4.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - 2.4.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 2.5 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch
- 2.5.1 Verzögerungen in der Beförderung, Nichteinhaltung von Lieferfristen oder durch Zins-, Kurs- oder Konjunkturverluste;
 - 2.5.2 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;
 - 2.5.3 Fehlmengen, die bei einer Bestandsaufnahme festgestellt werden;
 - 2.5.4 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
 - 2.5.5 Abnutzung und Verschleiß;
 - 2.5.6 Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise;
 - 2.5.7 Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, Versandvorschriften oder Vorschriften des Beförderungsunternehmens sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 - 2.5.8 Diebstahl, Untreue oder Unterschlagung, die von Angestellten des Versicherungsnehmers, seinen Reisenden, Vertretern oder deren Angestellten, begangen werden;
 - 2.5.9 Mittelbare Schäden aller Art.
- 2.6 Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehrerer der in den Ziffern 2.4.1 bis 2.5.9 genannten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.

3 **Versandbestimmungen für Sendungen mit Kurier-, Express- und Postdiensten**

- Versicherungsschutz besteht für Sendungen, bei der die gewählte Versandart
- keinen Einlieferungsschein und/oder keine Übernahmequittung durch den Empfänger vorsieht, bis zu einem Maximum von 500 EUR;
 - einen Einlieferungsnachweis und eine Übernahmequittung durch den Empfänger vorsieht, bis zu einem Maximum von 15.000 EUR.
- Diese Maxima gelten, solange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des jeweiligen Kurier-, Express und Postdienstes kein niedrigeres Versandmaximum für die tatsächlich gewählte Versandart vorsehen. In diesem Fall gilt der in den AGB genannte Höchstwert als jeweiliges Maximum.

4 **Dauer der Versicherung**

- 4.1 Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Gegenstände von den ständigen Wohn- oder Geschäftsräumen oder der ständigen Garage des Versicherungsnehmers oder des Reisenden (Vertreter) entfernt werden, und endet, sobald sie dort wieder eintreffen.
- 4.2 Unabhängig von den Bestimmungen der vorhergehenden Ziffer leistet der Versicherer Ersatz nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit eingetreten ist.

5. **Versicherungssumme, Versicherungswert**

- 5.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Als Versicherungswert gilt der Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens unter Berücksichtigung eines etwaigen Abzuges für Abnutzung und Verschleiß (neu für alt).
- 5.2 Über die versicherten Gegenstände ist ein Verzeichnis zu führen, aus welchem der Einzel- und Gesamtwert stets ersichtlich sein muss.
- 5.3 Der Versicherer leistet im Schadenfall Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Gesamtwert der versicherten Gegenstände, leistet der Versicherer im Schadenfall Ersatz nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

6 Obliegenheiten

Für den Versicherungsnehmer, den Versicherten, ihren Vertretern oder Beauftragten gelten die nachfolgenden Obliegenheiten:

- 6.1 Bei der Beförderung und dem Aufenthalt der versicherten Gegenstände ist die verkehrsübliche Sorgfalt zu wahren und so zu handeln, als wenn die Gegenstände nicht versichert wären.
- 6.2 Die Beförderung der versicherten Gegenstände hat unter Beachtung der Vorschriften des jeweiligen Beförderungsunternehmens zu erfolgen.
- 6.3 Bei Sendungen mit Kurier- Express- und Postdiensten hat der Versicherungsnehmer die unter Ziffer 3 aufgeführten „Versandbestimmungen für Sendungen mit Kurier-, Express- und Postdiensten zu beachten.
- 6.4 Während der Beförderung mit Kraftfahrzeugen sind die versicherten Gegenstände im Inneren des Kraftfahrzeugs oder in verschlossenen, mit dem Wagen fest verbundenen Behältnissen unterzubringen.
- 6.5 Nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer die diesen AVB anhängenden Anweisungen für den Schadenfall zu beachten.

7. Beitrag / Staffelbeitrag**7.1 Erstbeitrag**

- 7.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 7.1.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 7.1.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.2 Folgebeitrag

- 7.2.1 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
 - 7.2.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
 - 7.2.3 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den beiden nachfolgenden Ziffern mit dem Fristablauf verbunden sind.
 - 7.2.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
 - 7.2.5 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 7.3 Alle in Rechnung gestellten Beiträge weisen die Versicherungssteuer gesondert aus, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

- 7.4 **Staffelbeitrag**
- 7.4.1 Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, spätestens innerhalb von neun Monaten, wird die Schadenbelastung des Vertrages für die abgelaufene Versicherungszeit, längstens für die letzten fünf Jahre, ermittelt. Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der für den Beobachtungszeitraum gezahlten zuzüglich den reservierten bekannten Schäden zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt geschuldeten Beiträgen ohne Versicherungssteuer. Übersteigt die Schadenbelastung 60 %, kann für das Folgejahr ein Zuschlag zum Beitrag nach folgender Staffel verlangt werden:
 15 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 70 %
 30 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 80 %
 50 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 100 %
- 7.4.2 Zur Vermeidung eines Zuschlags kann ein Rückkauf von Schäden vorgenommen werden.
- 7.4.3 Übersteigt die Schadenbelastung 200 % können weitere Sanierungsmaßnahmen verlangt werden. Kommt hierüber innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zugang des Sanierungsverlangens keine Einigung zustande, kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- 7.4.4 Beginnt der Versicherungsschutz nach dem 30. Juni, wird der Beitrag erst nach Ablauf des folgenden Jahres neu errechnet unter Berücksichtigung der Schadenbelastung seit Vertragsbeginn.
- 8 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**
- 8.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 8.2 **Rücktritt**
- 8.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 8.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 8.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 8.3 **Kündigung**
- Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 8.4 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

- 8.5 Der Versicherer muss die ihm nach den vorhergehenden Ziffern dieses Abschnitts zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
Dem Versicherer stehen die Rechte in den vorhergehenden Ziffern dieses Abschnitts nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den vorhergehenden Ziffern dieses Abschnitts genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 8.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 9 Gefahrerhöhung**
- 9.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.
Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 9.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 9.3 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach vorhergehender Ziffer, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen der vorhergehenden Ziffern bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 9.4 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.
Erhöht sich in diesem Fall der Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 9.5 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach den vorhergehenden Ziffern erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 9.6 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 9.2, Satz 2 und 3 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 9.7 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 9.2, Satz 2 und 3 hat der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 9.5, Satz 2 und 3 entsprechend. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 9.8 Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,
9.8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
9.8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

10 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

- 10.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 10.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 10.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 10.5 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
- 10.4 Der Versicherte muss Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.
- 10.5 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

11 Anderweitige Versicherung

Besteht gegen einzelne Gefahren (z.B. Feuer) anderweitig Versicherungsschutz, so gilt diese Versicherung nur insoweit, als bei der anderen Versicherung für das gleiche Interesse keine Vergütung erfolgt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

12 Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung, Rechte an verlorenen oder beschädigten Gütern

- 12.1 Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen nach ihrer abschließenden Feststellung zu zahlen. War eine endgültige Feststellung der Höhe des Schadens innerhalb eines Monats seit der Andienung des Schadens nicht möglich, so kann der Versicherungsnehmer eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 12.2 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagzahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
- 12.3 Ist aus Anlass des Schadens eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, so kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.
- 12.4 Die Rechte an den verlorenen oder beschädigten Gütern sowie auf diese Güter gehen mit der Zahlung der Ersatzleistung nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt insbesondere keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Dritten aus dem Vorhandensein oder dem Zustand der verlorenen oder beschädigten Güter.

13 Vertragsdauer, Kündigung, Folgen bei Beendigung und Nichtigkeit

- 13.1 Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben.
- 13.2 Bei Verträgen mit mindestens einjähriger Laufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 13.3 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zurückzugeben.

- 13.4 Wird der Vertrag vorzeitig beendet, kann der Versicherer - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten kann. In diesen Fällen kann der Versicherer den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt. Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- 14 Insolvenz des Versicherers**
Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit der Eröffnung; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam.
- 15 Verjährung**
15.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.
15.2 Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der Versicherungsnehmer die Entscheidung in Textform zugeht.
- 16. Mitversicherung**
16.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Einzelpolice von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.
16.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
- zur Erhöhung der Begrenzung der Versicherungsleistung;
- zum Einschluss der Versicherungsausschlüsse;
- zur Änderung der Policenwahrung;
- zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.
Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.
16.3 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren.
Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung.
16.4 Ein Führungswechsel ist von dem bisher führenden Versicherer den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen. Jeder mitbeteiligte Versicherer hat in diesem Fall das Recht, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.
16.5 Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch den Mitbeteiligten als zugegangen.
- 17 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**
17.1 Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.
17.2 Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte. Gerichtsstand ist der Sitz des Versicherungsnehmers, soweit sich dieser innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ansonsten ist Gerichtsstand der Sitz des Versicherers.

18 Mitteilungen und Erklärungen

- 18.1 Sämtliche Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherers, die sich aus diesem Vertrag ergeben, können an dem im Versicherungsschein genannten Vermittler gerichtet werden. Der Vermittler ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer beziehungsweise an den Versicherungsnehmer weiterzuleiten.
- 18.2 Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weitreichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.
- 18.3 Hat der Versicherungsnehmer die Änderung der Anschrift oder seines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift unter dem letzten dem Versicherer bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 18.4 Wenn der Versicherungsnehmer für die Versicherung die Anschrift seines Gewerbebetriebes angegeben hat, gilt vorgenannte Ziffer bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt.

Anweisungen für den Schadenfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat jedes Schadenereignis dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Schäden durch Feuer, Diebstahl, Raub und Transportmittelunfall sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden.
- 3 Bei Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Er hat dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen und solche Weisungen einzuholen, soweit die Umstände es gestatten.
- 4 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen des Versicherers oder seines Vertreters für den Schadenfall zu befolgen.
- 5 Der Versicherungsnehmer hat in allen Schadenfällen, in denen ein Dritter schuldig oder ersatzpflichtig ist oder sein könnte, durch zweckdienliche Maßnahmen den Rückgriff sicherzustellen.
- 6 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Er ist verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenhergangs von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen.
- 7 **Regresswahrung**

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern, sowie den Versicherer bei der Regressnahme zu unterstützen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer insoweit leistungsfrei, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.